

## **Vorwort zur 6. Auflage.**

---

Die Novelle des Jahres 1899 hat die Invalidenversicherung, wenn auch nicht von Grund aus umgestaltet, so doch in zahlreichen wesentlichen Punkten verändert. Es war deshalb eine völlige Umarbeitung dieses Handbuchs erforderlich. Wenn dabei die Anmerkungen etwas eingehender als sonst wohl üblich gehalten worden sind, so war hierfür der Wunsch und die Absicht maßgebend, die neue Gestaltung des Gesetzes insbesondere denjenigen klar und anschaulich zu machen, welche in die bisherige Gestaltung sich eingelebt hatten und nunmehr die Unterschiede des neu geschaffenen Rechtszustandes gegenüber dem bisherigen nicht immer leicht herausfinden werden. Aus gleichen Gründen sind in den einzelnen Paragraphen die Aenderungen gegenüber dem jetzigen Rechtszustande durch fetten Druck hervorgehoben worden. Zur weiteren Erleichterung für die Praxis ist diesem Handbuch eine vergleichende Gegenüberstellung der neuen Paragraphen mit den Paragraphenziffern des Gesetzes von 1889 beigegeben und außerdem bei jedem einzelnen Para-

graphen unmittelbar nach dessen Schluß darauf hingewiesen werden, wo die in dem betr. Paragraphen enthaltenen Bestimmungen in dem Gesetz von 1889, in dem Entwurf der Novelle und in der vom Reichstag angenommenen und im Reichsgesetzblatt ohne fortlaufende Nummersfolge der Paragraphen veröffentlichten Novelle selbst sich finden. Der Verfasser hofft, hierdurch die Schwierigkeiten zu mindern, welche bei der praktischen Handhabung des Gesetzes aus der gänzlich veränderten Paragraphierung sich vermutlich ergeben werden.

Berlin, im August 1899.

Der Verfasser.